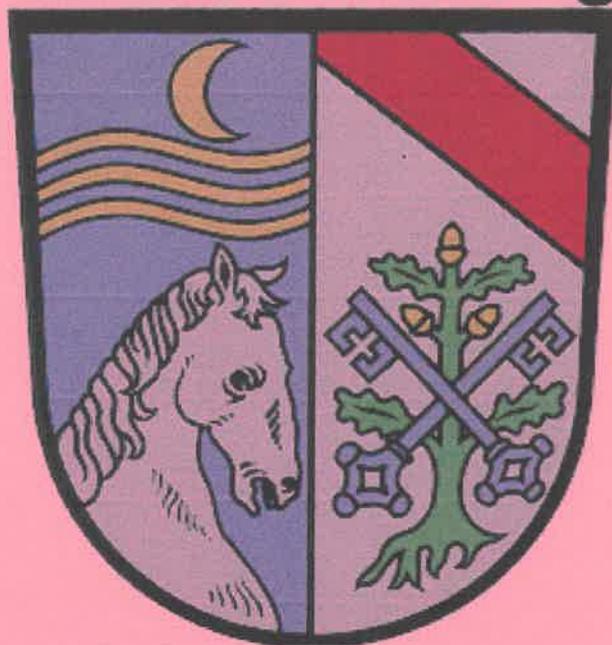


Stadt Pocking

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Haidzinger Straße II durch Deckblatt Nr. 2

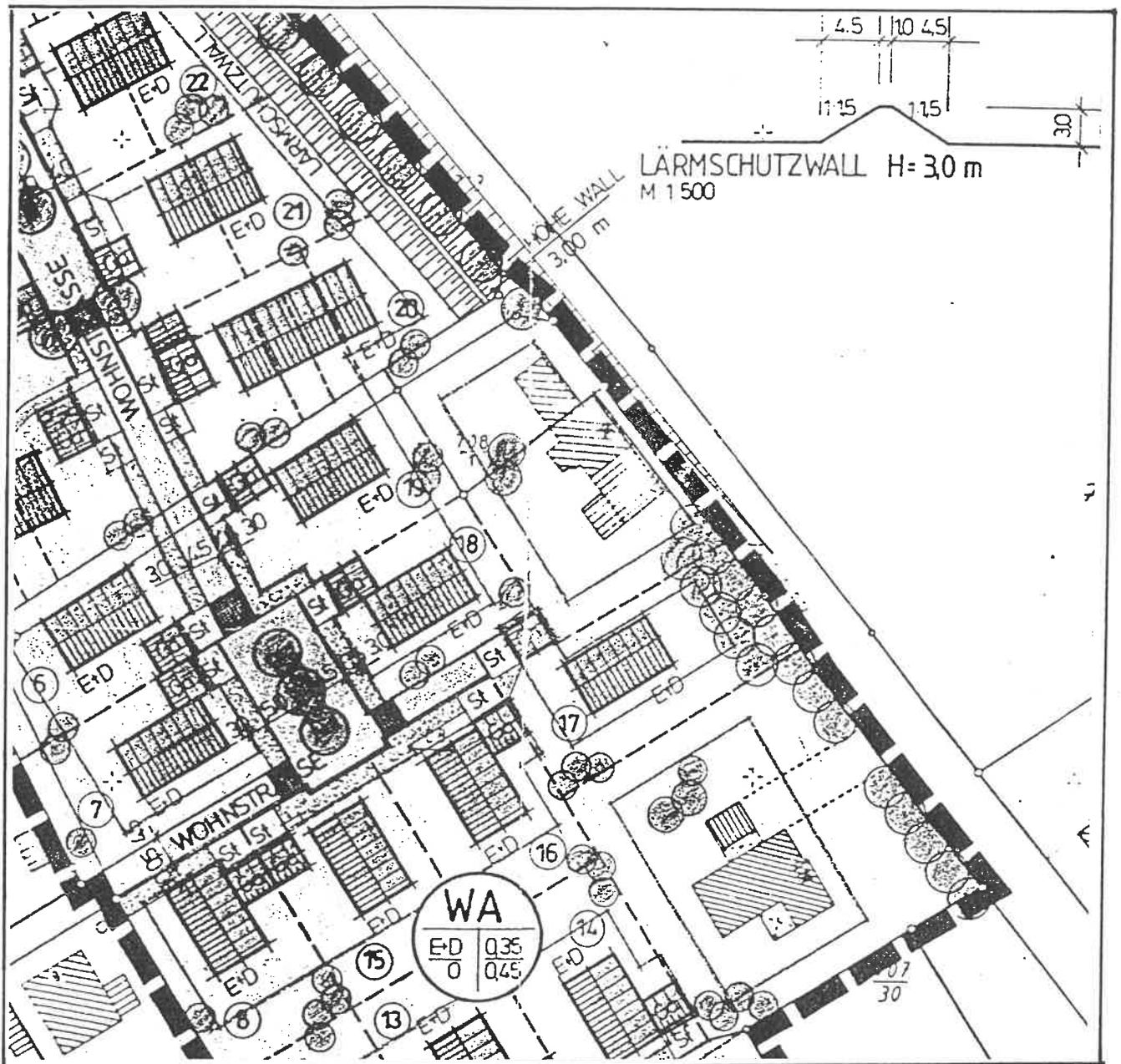
Stadt Pocking



Pocking, 15.05.01
Stadt Pocking

Krah
Bauverwaltung

Bestand Bebauungsplan (Auszug) Haidzinger Straße II



Begründung:

Mit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird dem Bauherrn die Möglichkeit gegeben, anstelle eines geplanten Wohnhauses eine Garagen- bzw. Nebengebäudeanlage zu errichten.

Mit dieser Anlage kann, für die im westlichen Planbereich festgesetzten Wohngebäude ein zusätzlicher Lärmschutz erreicht werden. Grundzüge der Planung sind mit der Änderung nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 610-3/46

Gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 2

Stadt Pocking
Simbacher Str 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, den 04.07.2001

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO in
der Sitzung

vom 26.06.2001

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 04.07.2001 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan-Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 04.07.2001



.....
Jakob

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau-und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 26.06.2001 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Haidzinger Straße II“ durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi.Nr. 23, 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

Pocking, den 04.07.2001

am 04.07.2001

abgenommen am 19.07.2001

Pocking, den 19.07.2001

Unterschrift



Stadt Pocking

Jakob

1. Bürgermeister